

Nr. 37 | Frühling 2021

In eigener Sache

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Mit dem schönen Wetter und den wärmeren Temperaturen nimmt die Lust wieder zu, sich draussen bewegen und die Sonne geniessen zu können. Die Ostertage laden uns ein, Freundschaften zu pflegen und Angehörige einzuladen.

Gerne informieren wir nachfolgend über einige wichtige und aktuelle Themen.

Covid-19-Kredite: Solidarbürgschaftsgesetz

Das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz (Covid-19-SBüG) ersetzt die bisherige Verordnung und ist am 19. Dezember 2020 in Kraft getreten. Hier einige wichtige Bestimmungen (nicht vollständig):

Neue Investitionen: Im Gesetz ist das Verbot nicht mehr verankert, Covid-19-Kreditmittel für neue Investitionen des Anlagevermögens zu verwenden.

Zinssätze: Die Zinssätze werden jährlich am 31. März, erstmals per 31. März 2021 angepasst. Derzeit ist der Zinssatz für Kredite bis CHF 500 000 zinsfrei, darüber liegt er bei 0.5%.

Kapitalverlust und Überschuldung: Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Art. 725 Abs. 1 sowie die Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR werden Covid-19-Kredite bis CHF 500 000 nicht als Fremdkapital betrachtet.

Haftung: Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind gegenüber den Gläubigern des Unternehmens, der Bürgschaftsorganisation und dem Bund persönlich und solidarisch für den Schaden verantwortlich, den sie durch eine Verletzung der Vorgaben zur Kreditmittelverwendung verursachen.

Informationspflicht: Die Bürgschaftsorganisation ist befugt, Personendaten und Informationen in Zusammenhang mit der Verwaltung und Abwicklung der Kredite und der Mittelverwendung einzuholen. Die Kreditnehmer, deren Revisionsstellen und Treuhänder wie auch Kreditgeber sind zur Auskunft verpflichtet.

Revisionsstelle: Im Covid-19-SBüG sind neu auch Aufgaben der Revisionsstelle definiert. Bei Feststellung von Verstössen gegen die Bestimmungen zur Kredit-

mittelverwendung wird dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung eine Frist gesetzt, um den ordnungsmässigen Zustand wiederherzustellen. Wird dieser nicht fristgerecht hergestellt, muss die Generalversammlung informiert werden. Wird weiter nicht unverzüglich gehandelt, so erfolgt die Meldung an die Bürgschaftsorganisation.

Bonuszahlungen: Diese sind nicht grundsätzlich verboten, müssen aber im Einzelfall näher betrachtet werden. Kritisch sind Boni an mitarbeitende Aktionäre oder Nahestehende, weil so das Verbot von Dividendenzahlungen umgangen werden könnte.

Kurzarbeitsentschädigung

Aufhebung der Voranmeldefrist

Ab dem 20. März 2021 und bis zum 31. Dezember 2021 muss keine Voranmeldefrist mehr beachtet werden. Diese wird rückwirkend ab dem 1. September 2020 aufgehoben.

Verlängerung der Bewilligungsdauer: Ab dem 20. März 2021 sind die Bewilligungen für Kurzarbeit sechs Monate lang gültig, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2021. Diese Verlängerung der Bewilligungsdauer kann vom Amt für Arbeitsmarkt ebenfalls rückwirkend ab dem 1. September 2020 gewährt werden und zwar für alle Betriebe, die am 1. September 2020 eine Bewilligung für Kurzarbeit hatten.

Vorgehen: Diese Änderungen erfolgen nicht automatisch. Das Gesuch um rückwirkende Änderung mittels Formular, das auf der Homepage www.arbeits.swiss bereitgestellt wird, muss bis **spätestens 30. April 2021** eingereicht werden.

Personelles – Neueintritt

Gerne informieren wir, dass Dominik Raemy am 11. Januar 2021 zu unserem Team gestossen ist. Er ist Kaufmann und besucht berufsbegleitend die höhere Fachschule für Wirtschaft in Bern. Wir heissen ihn in unserem Team herzlich willkommen und freuen uns auf die Zusammenarbeit.



COVID-19 HÄRTEFALLUNTERSTÜTZUNG

Einleitung

Am 25. November 2020 hat der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung erlassen. Sie ist am 14. Januar und am 19. März 2021 überarbeitet worden. Weitere Änderungen sind möglich. Diese dürften sich jedoch auf die Anpassung einzelner Parameter bei der Definition von Härtefällen beschränken, so dass die hiernach thematisierten Fragen und die Antworten darauf ihre Gültigkeit behalten sollten.

Worum geht es?

Die Covid-19-Härtefallverordnung setzt den Rahmen, um Unternehmen, die von den behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Pandemie besonders stark betroffen sind, finanzielle Hilfe zukommen zu lassen. Als besonders stark betroffen gelten dabei Unternehmen, die entweder überdurchschnittlich hohe Umsatzeinbussen erlitten haben oder deren Geschäfte aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen bleiben mussten. Wer die Kriterien erfüllt, kann sich mit einem Unterstützungsgesuch an die zuständige Stelle im Sitzkanton der Unternehmung wenden.

Zum Beispiel gibt nachfolgende Abbildung einen guten Überblick über die Voraussetzungen und die verschiedenen Fälle im Kanton Bern (Quelle: vol.be.ch). Die Regelungen in anderen Kantonen können in Details davon abweichen.

Unterstützung erhalten – was nun?

Nachfolgend sollen einige Fragen im Zusammenhang mit erhaltenen à-fonds-perdu Beiträgen geklärt werden. Auf die Bürgschaften wird nicht näher eingegangen.

Wie ist die Zahlung zu verbuchen?

Da die Zahlung auf einen (hoffentlich!) ausserordentlichen Umstand zurückzuführen ist, sehen wir eine Verbuchung als ausserordentlichen Ertrag als sachgerecht. Damit ergibt sich für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften automatisch die Pflicht, im Anhang eine Erläuterung zur erhaltenen Unterstützung aufzuführen.

Was bedeutet dies für die Gewinnsteuern / Einkommenssteuern?

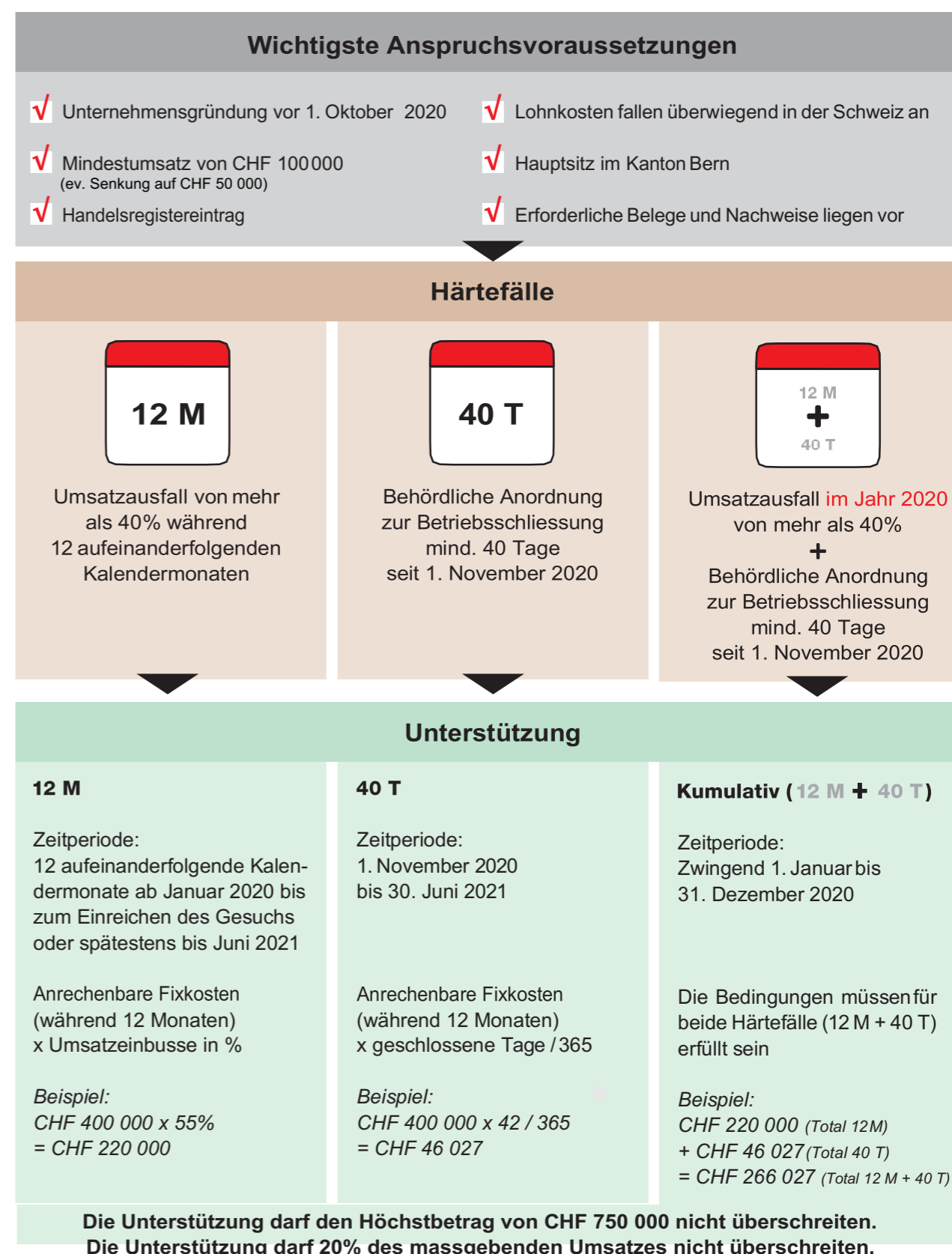
Durch die Verbuchung als Ertrag verbessert sich das steuerbare Ergebnis der Periode à-priori. Das Ersuchen um einen Härtefallbeitrag und die Plafonierung der Beiträge legen jedoch die Vermutung nahe, dass die Gewinnsteuern (oder Einkommenssteuern bei Selbständigerwerbenden) in der betreffenden Periode kaum ein grosses Thema sein dürften.

Hat dies Konsequenzen auf die Mehrwertsteuer?

Die Unterstützungsleistung gilt aus Sicht der Mehrwertsteuer als Nicht-Entgelt (Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Genauer handelt es sich um eine Subvention zur Deckung oder Minderung des Betriebsdefizits. Nicht-Entgelte lösen keine Umsatzsteuer aus. Auf der anderen Seite ziehen sie bei Unternehmen, welche die MWST nach der effektiven Methode abrechnen, eine Vorsteuerminderung nach sich. Dabei ist die Kürzung grundsätzlich im Verhältnis der erhaltenen Subvention zum Gesamtumsatz (ohne MWST) vorzunehmen. Vereinfachend kann auch auf der erhaltenen Subvention die MWST zum Normalsatz berechnet und in Ziffer 420 des MWST-Formulars als Vorsteuerminderung deklariert werden. Dabei gilt der Subventionsbetrag als inkl. MWST. In beiden Fällen ist die erhaltene Unterstützungsleistung unter der Ziffer 900 auszuweisen. Das vereinfachte Verfahren lohnt sich in erster Linie bei hohen Vorsteuereinkommen (z. B. wenn investiert wurde). Bei niedrigen geltend zu machenden Vorsteuern dürfte man mit der effektiven Methode dagegen besser fahren. Sicher ist in jedem Fall eine überschlagsmässige Berechnung im Voraus zu empfehlen. Einfacher haben es in dieser Beziehung die nach der Saldosteuerersatz-Methode abrechnenden Unternehmen. Bei ihnen ist der erhaltene Betrag ohne Konsequenzen unter der Ziffer 900 der entsprechenden Semester-Abrechnung zu deklarieren.

Was gilt es sonst zu beachten?

- Grosse Unternehmen (mit mehr als CHF 5 Mio. Jahresumsatz) können unter Umständen höhere Leistungen in Anspruch nehmen, wenn sie einen Umsatzrückgang von mindestens 70 % erleiden.
- Grosse Unternehmen müssen – bei Gewinnen im Jahr 2021 – die erhaltenen Unterstützungsgelder (anteilmässig) zurückerstatten.
- Innerhalb von 4 Jahren nach Erhalt einer Unterstützungsleistung dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden.
- Ebenfalls untersagt ist die freiwillige Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen oder die Vergabe von Darlehen an Gesellschafter, die Reduktion des Gesellschaftskapitals (Kapitalherabsetzung) oder die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen.
- Eine Unterstützungsleistung kann auch für einzelne Sparten einer Unternehmung beantragt werden. In dem Fall muss dem Gesuch eine Spartenrechnung beigelegt werden.
- Für die Behandlung der Gesuche und die konkrete Ausgestaltung der Unterstützungsleistungen sind die Kantone zuständig.



- Gemäss Verordnung des Bundesrats können die Kantone nebst den vorstehend behandelten à-fonds-perdu-Beiträgen Bürgschaften, Garantien oder Darlehen vergeben. Eine Kombination von verschiedenen Unterstützungsmassnahmen ist dabei jedoch ausgeschlossen.
- Wer zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs in einem Konkursverfahren steckt oder sich in Liquidation befindet, hat keinen Anspruch auf eine Unterstützungsleistung.
- Gegen wen am 15. März 2020 ein Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge lief, hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Unterstützungsleistung.
- Neben den vorstehend beschriebenen Sofortmassnahmen können Unternehmen weiterhin Kurzarbeitsentschädigungen beantragen. Dabei sind die Gesuche frühzeitig einzureichen bzw. zu verlängern, um allfällige Wartefristen zu vermeiden. Die absonderlich hohe Anzahl der eingereichten Gesuche hat zu Rückständen in der Bearbeitung und zu langen Wartefristen geführt. Es ist zu empfehlen, sich rechtzeitig bei der zuständigen Stelle nach dem Stand der Arbeiten zu erkundigen.

Was tun, wenn der Mindestumsatz nicht erreicht wird?

Wenn Sie selbständig erwerbend oder in Ihrem eigenen Betrieb angestellt sind und den jährlichen Mindestumsatz von CHF 50 000.– nicht erreichen, können Sie bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse ein Gesuch um Corona-Erwerbsersatz stellen. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung sind ähnlich wie die vorstehend aufgeführten: behördlich angeordnete Betriebsschliessung oder erheblicher Erwerbsausfall. Die Leistungen werden auf der Basis des letzten verfügbaren AHV-pflichtigen Einkommens berechnet (mindestens CHF 10 000.–) und in Form von Taggeldern ausgerichtet. Der Maximalbetrag des Taggelds liegt dabei bei CHF 196.–.

Fazit

Die mehrfachen Änderungen der Verordnungen und Massnahmen erschweren es zuweilen, den Überblick zu behalten, was gerade aktuell ist und was nicht. Es lohnt sich für die Betroffenen, sich regelmässig auf den entsprechenden Websites der Kantone zu informieren. Dort sollten die aktuellen Verordnungen und Formulare aufgeschaltet sein. Die häufig ebenfalls vorhandenen Fragen und Antworten können ebenfalls wertvolle Hilfe bieten. Für weitere Unterstützung können Sie sich gerne an uns wenden.